

Das Vertragsgesetz läßt durchaus die Möglichkeit der ergänzenden Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen zu, und es widerspricht dem geltenden Vertragsgesetz, wenn man annimmt, daß die rechtlichen Beziehungen zwischen den sozialistischen Betrieben bezüglich der Lieferung von Konsumgütern durch das Vertragsgesetz und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen in jeder Hinsicht erschöpfend geregelt seien. Gerade das Problem der Streitverkündung im gerichtlichen Verfahren zeigt, daß dies nicht der Fall ist.

Macht ein Bürger in einem gerichtlichen Verfahren seine Kundenreklamation in Gestalt eines Gewährleistungsanspruchs gegenüber einem Einzelhandelsorgan geltend, dann ist es für den Erfolg dieses Anspruchs in der Regel von ausschlaggebender Bedeutung, ob der Mangel der Ware erst durch ihre unsachgemäße Benutzung durch den Kunden eingetreten ist oder nicht. Dahin gehen jedenfalls die meisten Einwände der Verklagten, wenn sie den Gewährleistungsanspruch des Kunden bestreiten. Vielfach reicht die Sachkunde des Einzelhandelsorgans nicht aus, um diese Frage selbst zu beantworten, und es liegt deshalb — insbesondere bei technisch hoch entwickelten Konsumgütern — nahe, dieses Problem im Zusammenwirken mit dem Herstellerbetrieb zu klären. Das Gericht wird hierbei oft auf ein Sachverständigengutachten zurückgreifen müssen, an dessen Aussage auch dem Herstellerbetrieb gelegen sein muß. Das Interesse aller Beteiligten an einer raschen, aber auch zuverlässigen Klärung des Streitfalls muß zwangsläufig das Bedürfnis nach einheitlicher und verbindlicher Entscheidung dieser für die Rechtsstellung des Bürgers und die Gewährleistungspflicht seines Vertragspartners ausschlaggebenden Frage aufkommen lassen.

Diese einheitliche und verbindliche Entscheidung wird durch den Beitritt des ggf. regreßpflichtigen Vertragspartners des Verklagten als Nebenintervenient oder durch seine Einbeziehung in das gerichtliche Verfahren im Wege einer Streitverkündung möglich. Wenn das geltende Recht diese Möglichkeit für eine schnelle, unbürokratische Klärung des Streitfalls auch zugunsten der volkseigenen Wirtschaft nicht bereits vorsähe, müßte sie für das künftige Recht geschaffen werden. Umgekehrt wäre es gesellschaftlich unvertretbar, wenn zwei Staatsorgane (Gericht und Staatliches Vertragsgericht) in der für den Bürger entscheidenden Frage, nämlich ob der von den Kunden beanstandete Mangel erst durch fehlerhaften Gebrauch der Ware entstanden ist oder nicht, zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen würden. Das gerade sollte durch die von Friedel/Janke beanstandete Rechtsauffassung und Praxis vermieden werden. Daß diese nach § 68 ZPO für alle Verfahrensbeteiligten verbindliche Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren zu ergehen hat, ergibt sich daraus, daß der Bürger mit seiner Klage den Anlaß zu einer solchen Entscheidung gegeben hat und die Gerichte für diese Entscheidung zuständig sind.<sup>5/</sup>

Friedel/Janke geben keinen zwingenden Anhaltspunkt dafür, daß die gemäß § 68 ZPO eintretende Wirkung

<sup>5/</sup> Friedel/Janke weisen richtig darauf hin, daß § 68 ZPO davon ausgeht, daß der Regreßanspruch gegenüber dem Streitverkündeten ebenfalls in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden kann. Wie noch zu zeigen ist, steht aber die Interventionswirkung dieser Bestimmung weder mit den Grundsätzen des Vertragsgesetzes noch denen der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des staatlichen Vertragsgerichts in Widerspruch. Wenn man zu diesem Ergebnis kommt, bleibt der Hinweis auf das Fehlen der gerichtlichen Zuständigkeit für die eigene Garantieforderung des Einzelhandelsorgans gegen die Lieferer ein rein formaler Einwand, der daran vorbeigehet, daß die beiden gesellschaftlichen Verhältnisse, die mittels der Streitverkündung zur einheitlichen Entscheidung verbunden werden, ungeachtet der unterschiedlichen Zuständigkeit der staatlichen Spruchstellen sich auf das engste berühren. Eine mit den Grundsätzen des Vertragsgesetzes zu vereinbarende entsprechende Anwendung des § 68 ZPO auf das Rechtsverhältnis von Einzelhandelsorgan und

einer Streitverkündung im Verhältnis von Einzelhandelsbetrieb und Lieferer den Grundsätzen des Vertragsgesetzes widersprechen würde. Sie stützen sich u. a. darauf, daß für Verfahren zwischen diesen beiden Partnern das Staatliche Vertragsgericht und nicht ein Gericht im Sinne des GVG zuständig sei. § 14 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts (VGVO) behandelt aber nur die Zuständigkeit des Staatlichen Vertragsgerichts für die Geltendmachung von Ansprüchen zwischen Partnern aus den vom Vertragsgesetz erfaßten Kooperationsbeziehungen der Wirtschaft. Daraus folgen weder die rechtliche Unzulässigkeit noch die rechtliche Wirkungslosigkeit einer im gerichtlichen Verfahren unter den genannten Umständen erfolgten Streitverkündung. Hierzu muß vor allem darauf hingewiesen werden, daß die Streitverkündung ihrem Wesen nach keine Klage gegenüber dem Dritten darstellt, der auf diese Weise in das gerichtliche Verfahren einbezogen wird; sie ist vielmehr lediglich eine Benachrichtigung des Dritten durch die streitverkündende Partei, daß zwischen dieser und einer anderen Person — in unserem Fall einem Kunden als Vertragspartner des verklagten Einzelhandelsbetriebs — ein gerichtliches Verfahren in Gang gekommen ist.<sup>6/</sup> Ein eventueller Regreßanspruch des Verklagten gegenüber dem Streitverkündeten wird damit noch nicht geltend gemacht. Es stellt eine ausgesprochene Ausnahmeregelung von diesem Grundsatz dar, daß die Streitverkündung hinsichtlich der Verjährung des eventuellen Regreßanspruchs einer Klagerhebung gleichsteht (§ 209 Abs. 2 Ziff. 4 BGB), was zur Folge hat, daß durch die ordnungsgemäße Streitverkündung die Unterbrechung der Verjährung des möglichen Regreßanspruchs eintritt (§ 209 Abs. 1 BGB).<sup>7/</sup>

Für die Auffassung von Friedel/Janke, daß die Vorschrift des § 209 Abs. 2 Ziff. 4 BGB bereits mit Inkrafttreten des Vertragsgesetzes von 1957 im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht mehr anwendbar gewesen sei und auch jetzt im Kooperationsrecht keine Anwendung finde, gibt es ebenfalls keinen Anhaltspunkt im Gesetz. Sie berufen sich hierbei auf Hauser. Dieser hat die Zielrichtung des § 111 Abs. 1 VG herausgearbeitet, von dem die Neuregelung der Unterbrechung der Verjährung bestimmt ist.<sup>8/</sup> Während vorher in bewußter Abkehr von § 208 BGB die Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntnis ausgeschlossen war, wird nunmehr in Einklang mit dringenden Bedürfnissen der Wirtschaftspraxis die Verjährung durch schriftliches Anerkenntnis der Forderung unterbrochen. Wenn damit auch nicht jede Form der Anerkennung der Forderung mit dieser Rechtsfolge verbunden ist, so bedeutet doch die Neuregelung ihrem Wesen nach eine Wiederannäherung an den Grundgedanken des § 208 BGB. Demgegenüber ist die Unterbrechung der Verjährung durch Streitverkündung eine sehr spezielle Regelung, an die bei den gesetzgeberischen Arbeiten am Vertragsgesetz offensichtlich nicht gedacht war und deren Beseitigung oder Aufrechterhaltung weder Gegenstand der Regelung des § 111 VG noch der des § 2 Abs. 4 des vorher

Lieferer muß deshalb gemäß § 2 VG möglich sein. Wie ebenfalls noch zu zeigen sein wird, kann keine Rede davon sein, daß das Staatliche Vertragsgericht damit in unzulässiger Weise an die Entscheidung eines anderen Staatsorgans gebunden wird. Sollte es für das Staatliche Vertragsgericht in einem ganz extremen Ausnahmefall unannehmbar erscheinen, eine gemäß § 68 ZPO präjudizielle gerichtliche Entscheidung als für sich verbindlich anzuerkennen, bleibt ihm die Möglichkeit, ein Kassationsverfahren anzuregen.

<sup>6/</sup> Vgl. Das Zivilprozeßrecht der DDR, Berlin 1957, Bd. I, S. 383.

<sup>7/</sup> Dies aber auch nur unter der auflösenden Bedingung, daß binnen sechs Monaten nach der Beendigung des gerichtlichen Verfahrens, in dem die Streitverkündung erfolgt ist, die Befriedigung oder Feststellung dieses Regreßanspruchs in dem dafür vorgesehenen Verfahren geltend gemacht wird.

<sup>8/</sup> Hauser, a. a. O., S. 168.